

Information

Bundesfernstraßenmaut und Handwerkererausnahme

In Deutschland besteht auf Autobahnen und Bundesfernstraßen die Pflicht zur Entrichtung einer streckenabhängigen Maut.

- Bis 30. Juni 2024 wird nur Maut für Fahrzeuge und Fahrzeugzüge ab 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (tzGm) erhoben.
- Ab 1. Juli 2024 werden auch Fahrzeuge und Fahrzeugzüge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen mautpflichtig.
- Es ist jedoch gelungen, eine „Handwerkererausnahme“ durchzusetzen, die die Transporte der meisten Handwerksbetriebe von Mautzahlungen befreit.
- Handwerksbetriebe können vorab ihre Fahrzeuge für die Handwerkererausnahme bei Toll Collect anmelden, um den Kontrollprozess zu vereinfachen.
- *Stand der Informationen: 23. Mai 2024*

Ausdehnung der Mautpflicht ab 1. Juli 2024

- Ab 1. Juli 2024 werden auch Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen in die Pflicht zur Entrichtung der streckenabhängigen Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen einbezogen. Die tzGM findet sich in der Zulassungsbescheinigung unter der Nummer „F.1“.
- Die Mautpflicht greift nur, wenn das „Motorfahrzeug“ (Zugfahrzeug) über 3,5 Tonnen tzGm aufweist. Nur in diesem Fall wird die tzGm eines Anhängers mitgezählt und ist dann ggf. für die Höhe der Maut relevant.
- Fahrzeuge und Fahrzeugzüge sind bei Erreichen der entsprechendem tzGm mautpflichtig, wenn sie
 - *Variante A:* dem Gütertransport dienen (wie im Regelfall alle Transporter, Pritschenwagen und sonstige Lkw) oder
 - *Variante B:* für den Gütertransport genutzt werden.
- Fahrzeuge gemäß Variante A sind auch im unbeladenen Zustand mautpflichtig.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (oder andere Spezialfahrzeuge gemäß Eintragungen in den Fahrzeugpapieren) dienen nicht dem Güterverkehr und sind nicht nach Variante A mautpflichtig. Werden mit ihnen jedoch Güter transportiert, tritt gemäß Variante B Mautpflicht ein.
- Betriebe mit entsprechenden Fahrzeugen sollten rechtzeitig prüfen, ob sie mautpflichtig werden und sich dann bei Toll Collect anmelden und ggf. eine On Board Unit einbauen lassen.
- Informationen von Toll Collect: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/3_5_tonnen_maut/p1745_3_5_tonnen_maut.html

Handwerkerausnahme ab 1. Juli 2024 (für den Bereich über 3,5 Tonnen bis unter 7,5 Tonnen tzGM)

Im Zuge der Mautausdehnung konnte eine Handwerkerausnahme im novellierten Bundesfernstraßenmautgesetz durchgesetzt werden. Der ZDH ist zur praxisgerechten Interpretation dieser Regelung im intensiven Austausch mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und Toll-Collect. Im Ergebnis wird ein Großteil der handwerklichen Tätigkeiten und Transportvorgänge von der Ausnahme erfasst.

Die ab 1. Juli 2024 geltende Handwerkerausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesfernstraßenmautgesetzes greift, wenn Mitarbeitende eines Handwerksbetriebs mit einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination über 3,5 bis unter 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse (**tzGm**) mautpflichtige Strecken nutzen und

- A: Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportieren, die notwendig sind, um die eigenen Dienst- und Werkleistungen auszuführen (einschließlich Werkzeuge, Arbeitsmittel, Ersatzteile, Baustoffe, Kabel, Geräte oder Zubehör)
und/oder
 - B: handwerklich gefertigte Güter transportiert werden, die im eigenen Betrieb hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert werden.
- Die Ausnahme kann im Grundsatz von jedem Handwerksbetrieb oder von vergleichbaren Berufen in Anspruch genommen werden, wenn eine der beiden im Gesetz genannten Voraussetzung in Hinblick auf die Fahrer/Fahrerinnen und auf das mitgeführte Material erfüllt ist:
- A: Bei der ersten Möglichkeit der Ausnahme für die „**Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen**“ zur **Ausübung des Handwerks** kann der Fahrer/die Fahrerin jede im Betrieb zur Ausübung des jeweiligen Handwerks beschäftigte Person sein. Also auch Hilfsarbeiter, Auszubildene und nicht nur Gesellinnen/Gesellen oder Meisterinnen/Meister.
 - B: Beim zweiten Ausnahmetatbestand „**Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern**“ ist nach Aussage des BMDV lediglich die Anstellung des Fahrers im Betrieb Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahme. In jedem Fall muss hier das beförderte Gut im eigenen Betrieb handwerklich hergestellt, repariert oder bearbeitet worden sein. Der Fahrer muss jedoch nicht direkt daran beteiligt gewesen sein.
- Eine Liste aller Handwerkerberufe und vergleichbarer Berufe, für die die Handwerkerausnahme in Frage kommen, wurde auf der Homepage des Bundesamtes für Logistik und Mobilität veröffentlicht. Sie umfasst alle Gewerke der Anlagen A, B1 und B2 sowie weitere dem Handwerk zugeordnete anerkannte Ausbildungsberufe aus dem Verzeichnis des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).
- https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/Handwerkerausnahmeregelung_Liste_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Weitere Erläuterungen zur Handwerkererausnahme:

- Die Handwerkererausnahme umfasst auch das Abholen von Gegenständen/Maschinen/Fahrzeugen vom Kunden durch einen Handwerksbetrieb zur Reparatur/Bearbeitung in seiner Werkstatt und der jeweilige Rücktransport.
- Auch Transporte zur Zwischenbearbeitung und zum Abtransport von bei handwerklichen Tätigkeiten anfallenden Abfallstoffen (z. B. beim Kunden und auf Baustellen) fallen bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich unter die Handwerkererausnahme.
- Rückwege und Leerfahrten sind mautfrei, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit vorherigen oder nachfolgenden handwerklichen Tätigkeiten oder der Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern.
- Die Formulierung im Gesetzestext „wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt“ bezieht sich nicht auf Transporte im Zuge der typischen handwerklichen Tätigkeit (Material-/Werkzeugtransport, Transport selbst hergestellter Waren). Vielmehr soll im Grundsatz nur Speditionsverkehr („entgeltlicher Transport von Gütern im fremden Auftrag, gewerblicher Güterkraftverkehr“) von der Handwerkererausnahme ausgeschlossen werden.
- Bei „gemischten“ Fahrten wird auf den Schwerpunkt der Fahrt abgestellt. Dient die Fahrt überwiegend der Durchführung handwerklicher Tätigkeiten oder der Auslieferung handwerklich hergestellter Güter, ist sie mautfrei. Der nichthandwerkliche Teil der Fahrt darf nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- Eine Kilometerbeschränkung gibt es in der Handwerkerregelung im Mautrecht nicht. (Im Unterschied zur Handwerkererausnahme im Tachographenrecht.)
- Die Handwerkererausnahme gilt nicht bei Fahrten, bei denen industriell gefertigte Güter lediglich ausgeliefert werden. Industriell hergestellte Baustoffe oder Geräte etc., die durch den Handwerksbetrieb auf der Baustelle oder beim Kunden genutzt oder verbaut werden, sind jedoch Materialien zur Ausübung des Handwerksberufes und können innerhalb der Ausnahme transportiert werden.
- Ab 7,5 Tonnen tZGM gibt es keine gesonderte Handwerkererausnahme. Hier sind alle Fahrzeuge, die dem Gütertransport dienen oder dafür genutzt sind, mautpflichtig. Beachten Sie die sonstigen Ausnahmen für Spezialfahrzeuge:
 - Hinweise von Toll Collect für weitere Ausnahmen: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautbefreiung/mautbefreiung.html
 - Hinweise des BALM: <https://www.balm.bund.de/DE/Themen/Lkw-Maut/lkw-maut.html>

Auf der Seite von Toll Collect finden Sie offizielle Informationen zur Handwerkererausnahme sowie detaillierte FAQs. Auf Bitten des ZDH sollen die FAQ noch weiter ergänzt und präzisiert werden.

- https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/service/fragen_antworten/mautaenderungen_2023_und_2024/handwerkererausnahme/p1745_faq_handwerkererausnahme.html

Zu weiteren Detailfragen und noch ausstehenden Klarstellungen werden auf der Webseite des ZDH sukzessive weitere Informationsmaterialien und Handreichungen veröffentlicht.

- <https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-wirtschaft-energie-umwelt/mobilitaet/lkw-maut/>

Voranmeldung zur HandwerkerAusnahme

Auf den Seiten von Toll Collect wurde ein Portal zur Voranmeldung von Handwerksbetrieben zur HandwerkerAusnahme eröffnet.

Portal von Toll Collect

- https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/anzeige_einer_handwerklichen_taetigkeit/formular_anzeige_handwerkliche_taetigkeit.html#/kundendaten

FAQ von Toll Collect zur Meldung für die HandwerkerAusnahme

- https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/service/fragen_antworten/mautaenderungen_2023_und_2024/handwerkerfahrzeuge_melden/p1745_faq_meldung_zur_handwerkerAusnahme.html

- Im Portal sind u.a. Name, Adresse und Gewerk des Betriebes anzugeben sowie die Kennzeichen der Fahrzeuge. Handwerkerkarte oder Gewerbeanmeldung sowie Fahrzeugpapiere sind als Scans hochzuladen.
- Die Nutzung der Voranmeldung ist nicht vorgeschrieben. Die HandwerkerAusnahme gilt unmittelbar, wenn die rechtlichen Tatbestände erfüllt werden.
- Die Voranmeldung wird aber empfohlen, weil durch den möglichen automatischen Nummernabgleich die Verschickung von Klärungsschreiben nach Erfassung der Fahrzeuge durch Mautsäulen/Mautbrücken und deren Beantwortung vermieden wird.
- Unabhängig von der Anmeldung muss der Handwerksbetrieb sich bei jeder Fahrt an die Bedingungen der HandwerkerAusnahme halten und ggf. die Einhaltung der Ausnahme bei Verdachtskontrollen nachweisen. Es sollten dazu Handwerkerkarte oder Gewerbeanmeldung (Kopie) mitgeführt werden – ggf. auch Auftragsunterlagen/Lieferscheine, insbesondere, wenn der handwerkliche Charakter der mitgeführten Güter nicht auf den ersten Blick offensichtlich ist.
- Durch die Anmeldung wird ein Betrieb noch nicht Kunde bei Toll Collect. Das erfolgt über die [Kundenregistrierung](#). Dies ist aber nur für Betriebe notwendig, die nicht in die HandwerkerAusnahme fallen und mautpflichtig werden.

Technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm):

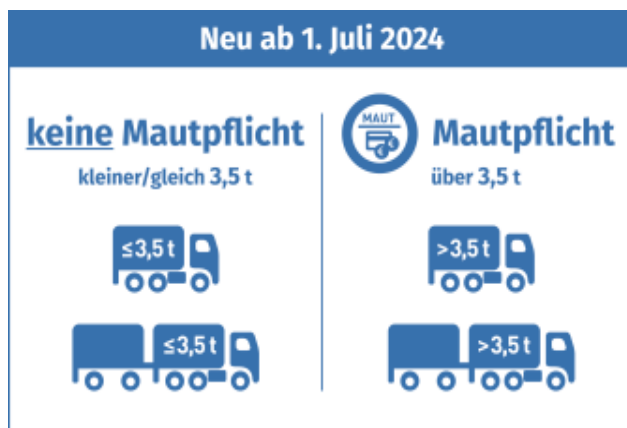
entscheidende Bezugsgröße seit 1. Dezember 2023

In der neuen Fassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird seit 1. Dezember 2023 nicht mehr auf die „zulässige Gesamtmasse“ (oder auf das „zulässige Gesamtgewicht“) Bezug genommen, sondern auf die „technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzGm). Einige Handwerksbetriebe haben in der Vergangenheit „abgelastet“ und damit die zulässige Gesamtmasse reduziert, um unter bestimmte Gewichtsgrenzen zu kommen. Soweit es sich dabei um eine rein rechtliche Ablastung handelt, wird diese in den Fahrzeugpapieren unter „F.2: Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg“ und nicht unter „F.1: Technisch zul. Gesamtmasse in kg“ eingetragen. Wenn die Modifikation lediglich unter F.2. erfolgte, kann das dazu führen, dass einzelne Betriebe ab Gültigkeit des Gesetzes in die Mautpflicht fallen, wenn sie nun die Grenze von 7,5 Tonnen erreichen bzw. ab 1. Juli 2025 3,5 Tonnen überschreiten. In diesem Fall wäre (soweit keine Ausnahmen greifen) auf mautpflichtigen Strecken die Maut zu entrichten.

- Alle Betriebe, die über abgelastete Fahrzeuge im relevanten Gewichtsbereich (insbesondere um 3,5 oder um 7,5 Tonnen) verfügen, sollten deshalb schnellstmöglich klären, ob sie ggf. ab 1. Dezember 2023 oder 1. Juli 2024 neu in die Mautpflicht fallen.
- Aktuell wird von Prüfinstitutionen (Dekra, TÜV) noch regelmäßig auf Antrag und bei Prüfung typabhängiger Voraussetzungen eine Umtragung der Angaben in F.2 (zulässige Gesamtmasse im Mitgliedstaat) in F.1 (tzGm) vorgenommen, insbesondere bei Ablastungen, die nur zur geringen Überschreitung der Grenze von 7,5 oder 3,5 Tonnen führen. Anschließend wäre diese Änderung bei den Zulassungsbehörden zu melden und ggf. die Angaben bei Toll Collect zu modifizieren. Die Voraussetzungen müssen jeweils individuell geklärt werden. Eine pauschale Aussage zu den Fällen, bei denen das möglich ist, kann nicht gegeben werden.
- Es ist dringend zu raten, möglichst zeitnah diese Modifikation in den Fahrzeugpapieren zu prüfen, um Belastungen durch die Maut bzw. Bußgelder zu vermeiden. Ob es absehbar Einschränkungen dieser Praxis der Umtragungen geben könnte, ist nicht klar, aber möglich.

Ab welchem Gewicht gilt die Mautpflicht?

- Bis zum 30. Juni 2024 gilt die Mautpflicht ab 7,5 Tonnen tzGm. Ab dem 1. Juli 2024 beginnt die Mautpflicht bei über 3,5 Tonnen tzGm.
- Es wird immer die tzGm von Zugfahrzeug und Anhänger zusammengezählt. Bitte beachten Sie, dass die Mautpflicht aber nur eintritt, wenn das „Motorfahrzeug“ über 3,5 Tonnen tzGm aufweist.
- Nur in diesem Fall wird die tzGm eines Anhängers mitgezählt und ist relevant für die Höhe der Maut. Eine Kombination von einem Motorfahrzeug mit 3,5 Tonnen tzGM mit einem Anhänger mit 3 Tonnen ist beispielweise NICHT mautpflichtig.
- Eine Kombination eines Motorfahrzeugs mit 3,51 Tonnen (und mehr) tzGM mit einem Anhänger (unabhängig von dessen Gewicht) wäre dagegen mautpflichtig, wenn keine Ausnahme greift.



Bildquelle: Toll Collect 2024

Bitte *beachten* Sie: Diese Bezugnahme auf das Motorfahrzeug gilt nicht in anderen verkehrsrechtlichen Bereichen (wie z.B. Tachographenrecht), die in der Regel auf den Gesamtzug Bezug nehmen.

Diese Handreichung wurde auf Basis amtlicher Angaben und weiterer Informationen mit großer Sorgfalt erstellt und mit Stand 23. Mai 2024 geprüft. Der ZDH kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.

Anlagen:

Nachweise und Verhalten bei Kontrollen

Betriebe, die sich für die HandwerkerAusnahme vorab registriert haben, sowie Betriebe ohne Registrierung, die aber unter die HandwerkerAusnahme fallen, können auf Bundesfernstraßen in Zufalls- oder Verdachtskontrollen der zuständigen Behörden kommen.

Betriebe müssen dann ggf. nachweisen, dass sie unter die HandwerkerAusnahme fallen. Zu den vorzulegenden Dokumenten gibt es keine verbindlichen Vorschriften.

Je nach Gewerk und Art der Transportfahrt kann der Aufwand unterschiedlich sein:

- Empfehlenswert ist die Mitführung von Handwerkerkarte oder Gewerbeanmeldung (Kopie). Bei typischen Transportvorgängen wird das voraussichtlich meist ausreichen, wenn zusätzlich ein Blick der Kontrollbeamten auf die mitgeführten Materialien (z.B. Werkzeug und Baustoffe) ein klares Bild ergibt.
- Bei komplizierteren Fällen bietet sich die Mitführung weiterer Dokumente an: Auftragskopien, Lieferscheine, Erläuterungen zum Tätigkeitsfeld des Betriebes und des Mitarbeitenden, wenn der Handwerksbezug nicht für jeden Außenstehenden erkennbar ist. Sobald dazu Erfahrungen vorliegen, werden diese Hinweise ergänzt.
- Bitte beachten Sie, dass die Dokumente in deutscher Sprache oder mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

Auszug „Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG)

§ 1 (1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/362 (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen,

- 1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und*
- 2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen [ab: 1.7.2024: „mehr als 3,5 Tonnen“] beträgt.*

§1 (2) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn folgende Fahrzeuge verwendet werden: [...]

Nr. 10. [Anmerkung: tritt 1. Juli 2024 in Kraft] Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.“

Kurzprüfung: Bin ich von der Bundesfernstraßenmaut ab 1. Juli 2024 betroffen?

Handwerksbetriebe sollten in einem ersten Schritt prüfen, ob ihre Fahrzeuge im Grundsatz von der Mautpflicht ab 1. Juli 2024 betroffen sind und in einem zweiten Schritt klären, ob sie die HandwerkerAusnahme nutzen können.

1. Prüfen, ob mautpflichtige Fahrzeuge genutzt werden.
 - *Hat das Motorfahrzeug über 3,5 t tZGM? Prüfen Sie dazu die Eintragung unter F.1 im Fahrzeugschein.*
2. Dienen meine Fahrzeuge dem Gütertransport oder werden dafür genutzt?
 - *Die Mehrzahl der im Handwerk genutzten Transporter, Kastenwagen, Pritschenwagen und anderer Lkw etc. dient dem Gütertransport (dazu zählt auch der Transport von Werkzeug und Baustoffen).*
 - *Lediglich Selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder andere Spezialfahrzeuge mit Eintrag dieser Zweckbestimmung in den Fahrzeugpapieren dienen nicht dem Gütertransport. Werden allerdings doch Güter transportiert, fallen auch diese Fahrzeuge unter die Mautpflicht.*
3. Nutze ich mautpflichtige Strecken?
 - *Da neben Autobahnen alle Bundesstraßen mautpflichtig sind, besteht nur in wenigen Regionen eine Chance, die Maut dauerhaft zu umgehen, wenn ausschließlich Kommunal-, Kreis- und Landesstraßen genutzt werden.*

Wenn die drei Fragen bejaht werden:

4. Prüfen, ob die „HandwerkerAusnahme“ zur Anwendung kommen kann:
 - *Wenn ja: Voranmeldung zur Ausnahme auf dem Portal von Toll Collect. HINWEIS: Die Voranmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung, bei allen Fahrten die Tatbestände der Ausnahme zu erfüllen.*
 - https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/anzeige_einer_handwerklichen_taetigkeit/formular_anzeige_handwerkliche_taetigkeit.html#/kundendaten
5. Wenn keine Ausnahme möglich ist: Registrierung zur Maut bei Toll Collect
 - Erfassungsmethode wählen:
 - *Habe ich nur wenige mautpflichtigen Einzelfahrten => Meldung der Einzelstrecke über Internet*
 - *Bei häufigen Fahrten: Einbau einer On Board Unit prüfen.*

Diese Handreichung wurde auf Basis amtlicher Angaben und weiterer Informationen mit großer Sorgfalt erstellt und mit Stand 23. Mai 2024 geprüft. Der ZDH kann jedoch keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen.